

04.11.88

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1988

Überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 1113 Tit. 646 02

- Erstattung der Aufwendungen für die Krankenhilfe an Heimkehrer und durch Gesetz gleichgestellte Personengruppen -

Der Bundesminister der Finanzen
- II C 1 - Ar 1348 - 2/88 -

Bonn, den 2. November 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung nach Art. 112 Grundgesetz zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1988 bei Kap. 1113 Tit. 646 02 für die Erstattung von Aufwendungen für die Krankenhilfe an Heimkehrer und durch Gesetz gleichgestellte Personengruppen bis zur Höhe von 25 Mio DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben sind darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Aussiedler bzw. der Übersiedler aus der DDR, die in ihren Leistungsansprüchen Heimkehrern gleichgestellt sind, höher ist, als bei Aufstellung des Haushaltsplans angenommen wurde. Hinzu

kommt, daß Abschlagszahlungen an die AOK Berlin rückwirkend erhöht werden mußten, um deren offene Forderungen auf Erstattungen, die noch nicht abgerechnet werden konnten, zu verringern.

Auf die Krankenhilfe besteht ein gesetzlicher Anspruch. Die Ausgaben sind somit unabweisbar. Sie sind bei Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhergesehen worden.

Die Mehrausgaben werden im EPL 11 eingespargt.

In Vertretung



Dr. Voss